

Benutzungsordnung

1. Zweck der Bibliothek

1.1. Die Gemeinde- und Schulbibliothek Birmensdorf (in der Folge als Bibliothek bezeichnet) wird von der Politischen Gemeinde Birmensdorf, der Primarschulgemeinde Birmensdorf sowie der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch gemeinsam betrieben. Zweck ist die Ausleihe von Medien aller Art, auch in digitaler Form, an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Bibliothek kann zwecks Innovationen mit anderen Bibliotheken zusammenarbeiten. Sie fördert den Buchstart bei Kleinkindern und das Lesen während der obligatorischen Schuljahre.

2. Öffnungszeiten und Zulassung

2.1. Die Bibliothek steht allen Interessierten offen, die sich der Benutzungsordnung unterziehen. Die Öffnungszeiten werden durch die Bibliothekskommission festgelegt und separat publiziert.

2.2. Schulklassen besuchen in Begleitung der Lehrpersonen und in Anwesenheit einer Bibliothekarin die Bibliothek zu vereinbarten Zeiten.

2.3. Ausserordentliche Belegungen der Bibliothek bedürfen der Bewilligung der Bibliotheksleitung.

2.4. Benutzer, die den Betrieb stören oder Einrichtungen der Bibliothek missbrauchen, können vom Personal weggewiesen oder in schweren Fällen vom Zutritt ausgeschlossen werden. Ihnen steht ein Rekursrecht an die Bibliothekskommission zu.

3. Gebühren und Ausleihbedingungen

3.1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keinen Jahresbeitrag. Für erwachsene Benutzer legt die Bibliothekskommission einen Jahresbeitrag fest.

3.2. Die Bibliothekskommission kann Medien von der Ausleihe an Kinder und Jugendliche ausschliessen.

3.3. Die Ausleihfristen der Medien werden durch die Bibliothekskommission festgelegt. Nach Ablauf der Frist wird eine Mahngebühr erhoben.

3.4. Reservationen und Verlängerungen der Ausleihfristen sind bei gewissen Medien möglich.

3.5. Die Bibliothek informiert in geeigneter Form über Reservationsmöglichkeiten, Ausleihfristen, Verlängerung der Ausleihfristen, Mahngebühren und Jahresbeitrag.

4. Haftung

4.1. Die Benutzer haften für ausgeliehene Medien und Geräte. Bei Beschädigungen oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

4.2. Dieselbe Regelung gilt sinngemäss auch für die Benutzung von Geräten und Mobiliar in der Bibliothek.

5. Beschwerden und Rekurse

5.1. Beschwerden zum Bibliotheksbetrieb sind an die Bibliotheksleitung bzw. die Mitarbeitenden zu richten.

5.2. Rekurse gegen Entscheide der Bibliotheksleitung sind schriftlich der Bibliothekskommission einzureichen.

Genehmigt durch die Bibliothekskommission am 28.8.2013